



Vermittlungsgeschäfte nach § 50 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)

Allgemeines:

Nach § 50 Abs. 1 KrW-/AbfG bedarf das Vermitteln von Abfällen der Genehmigung der zuständigen Behörde, soweit der Vermittler (= Makler) nicht im Besitz der Abfälle ist, sondern lediglich für Dritte die Verbringung der Abfälle gewerbsmäßig (dauerhafte Gewinnerzielungsabsicht!) vermitteln will.

Der Begriff "vermitteln" umschreibt alle gewerbsmäßigen Tätigkeiten und Handlungen, die darauf gerichtet sind, eine Geschäftsbeziehung im Bereich Abfallentsorgung zwischen einem Abfallbesitzer und einem Anbieter einer Verbringungsleistung (Tätigkeiten, die das Einsammeln, Befördern, Zwischenlagern, Verwerten oder Beseitigen von Abfällen umfassen) herzustellen.

Die Genehmigung wird für Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG benötigt. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um Abfälle zur Beseitigung oder Verwertung bzw. ob es sich um gefährliche oder ungefährliche Abfälle handelt.

Das Erfordernis der sogenannten Maklergenehmigung besteht unabhängig davon, ob grenzüberschreitende oder nur inländische Verbringungen vermittelt werden.

Der Geltungsbereich der Genehmigung wurde vom Gesetzgeber nicht eingeschränkt, so dass diese grundsätzlich für das gesamte Bundesgebiet und für alle Abfallarten nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - [AVV](#)) gilt. Es besteht jedoch für den Antragsteller die Möglichkeit, sich auf bestimmte Abfälle oder einen bestimmten Gültigkeitszeitraum zu beschränken.

Die Genehmigung wird für den Antragsteller (nicht z.B. für einzelne mit der Maklertätigkeit beauftragte Personen) erteilt und ist auf die im Antrag für das Vermittlungsgeschäft benannten verantwortlichen Personen beschränkt. Sie ist nicht übertragbar.

Änderungen der Angaben, die der Genehmigung zugrunde liegen, sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Entsorgungsfachbetriebe im Sinne des § 52 Abs. 1 KrW-/AbfG benötigen keine Vermittlergenehmigung, sofern sie für die Tätigkeit „Vermitteln“ zertifiziert sind und die beabsichtigten Tätigkeiten bei der zuständigen Behörde unter Beifügung des Zertifikates (§ 51 Abs. 1 KrW-/AbfG) angezeigt haben.

Genehmigungsvoraussetzungen:

Der Antragsteller und die von ihm mit der Vermittlertätigkeit beauftragten Personen müssen zuverlässig sein. Zum Nachweis der Zuverlässigkeit hat der Antragsteller Führungszeugnisse und Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister für sich und die mit der Vermittlertätigkeit befassten Personen vorzulegen.

Darüber hinaus ist eine ausreichende Fach- und Sachkunde der mit der Vermittlertätigkeit beauftragten Personen zu belegen. Der Fach- und Sachkundenachweis kann z.B. durch langjährige Tätigkeit auf dem Gebiet der Abfallentsorgung oder durch den Besuch eines Lehrgangs zum aktuellen Abfallrecht erbracht werden.

Sofern keine Tatsachen gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers oder der mit der Vermittlertätigkeit betrauten Personen bekannt sind, ist die Genehmigung zu erteilen.

Sind entsprechende Tatsachen bekannt, obliegt es dem Antragsteller, diese zu widerlegen. Die Genehmigung wird kostenpflichtig widerrufen, wenn entsprechende Tatsachen nachträglich bekannt werden.

Antragsverfahren:

Sofern der Firmensitz im Stadtgebiet München liegt, ist der [Antrag](#) beim

Referat für Gesundheit und Umwelt
Sachgebiet Abfallrecht UW 22
Bayerstr. 28 a
80335 München

zu stellen.

Folgende Unterlagen sind beizubringen:

1. Vollständig ausgefülltes [Antragsformular](#)
2. Führungszeugnis und Auskunft aus dem Gewerbezentralregister über den Antragsteller (nicht älter als 3 Monate und im Original)
3. Führungszeugnisse und Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister über die mit der Vermittlertätigkeit befassten Personen bzw. deren Vertretung (nicht älter als 3 Monate und im Original)
4. Kopie der Gewerbebeanmeldung
5. ggf. Kopie des aktuellen Handelsregisterauszuges
6. Nachweis der Fach- und Sachkunde

Fragen zu den Genehmigungsvoraussetzungen, dem Antragsverfahren und den anfallenden Kosten für die Genehmigung beantwortet

Frau John (089) 233 - 4 76 97
Frau Greubel (089) 233 - 4 77 29

Fax: (089) 233- 4 76 90
E-Mail: abfallrecht.rgu@muenchen.de